

## **Merkblatt Ordentliche Einbürgerung**

(Das neue Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist gültig seit 1. Januar 2018)

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

### **1. Einbürgerungsvoraussetzungen**

#### **1.1. Formelle Kriterien**

##### **1.1.1. Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)**

- Niederlassungsbewilligung
- 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz  
Anrechenbare Aufenthaltstitel:
  - Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet
  - Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet
  - Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet
- Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Ist der Bewerber in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin, so muss er sich während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung und seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

##### **1.1.2. Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)**

Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde (§ 3 KBüG).

#### **1.2. Materielle Kriterien**

##### **1.2.1. Deutschkenntnisse**

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen (§ 5 KBüV). Dies gilt als erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) Deutsch als Muttersprache hat;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorliegt; oder
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt; oder

- d) ein anerkanntes Sprachdiplom (Telc oder Goethe) auf dem geforderten Referenzniveau vorweist.

**Achtung:** Der Nachweis über die Deutschkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorliegen!

### 1.2.2. Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen (§ 6 KBüV). Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geografie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

### 1.2.3. Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse<sup>1</sup> sind zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gegeben (§ 7 KBüV), wenn:

- a) das Betreibungsregister in den letzten fünf Jahren keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

<sup>1</sup> Bei minderjährigen Kindern werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern miteinbezogen.

### 1.2.4. Leumund

Jeder Gesuchsteller muss einen tadellosen Leumund besitzen (§ 8 KBüV). Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt. Ein solcher ist zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gegeben, wenn:

- a) der Strafregisterauszug keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000.– verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

### 1.2.5. Ehegatten

Ehegatten werden individuell eingebürgert. Es besteht aber die Möglichkeit, gemeinsam ein Gesuch zu stellen. Auch wenn die Ehegatten ein gemeinsames Gesuch stellen, hat jeder Ehegatte sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Ehegatten werden anlässlich der Anhörung getrennt befragt.

### 1.2.6. Kinder und Jugendliche

Die minderjährigen Kinder der Gesuchstellenden werden in der Regel in die Einbürgerung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben (Art. 30 BÜG). Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr werden die Integrationskriterien individuell überprüft. Eine reduzierte Standortbestimmung Gesellschaft und Politik wird mündlich bei der Anhörung vorgenommen. Ab dem 16. Altersjahr miteinbezogene Jugendliche haben das gleiche Verfahren wie Erwachsenen zu absolvieren.

### 1.2.7. Selbständiges Einbürgerungsgesuch für Kinder und Jugendliche

Kinder ab dem 12. Altersjahr können selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen. Das Gesuch muss durch die gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

## 2. Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

### 2.1. Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Bevor die Gesuchsformulare ausgehändigt werden, wird abgeklärt, ob der Gesuchsteller gemäss „Selbsteinschätzung meiner Integration“ (separates Formular) die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Gegen einen Kostenbeitrag von CHF 50.– werden die Gesuchsformulare persönlich ausgehändigt. Dazu ist eine telefonische Voranmeldung beim Einbürgerungssekretariat, 055 450 56 59, notwendig.

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss gemäss Gebührentarif fällig. Es wird geprüft, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann (Niederlassungsbewilligung, Wohnsitz, Vorstrafen etc.). Sind die Kriterien aufgrund der Akten erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt, March-Anzeiger sowie auf der Homepage der Gemeinde Schübelbach ausgeschrieben.

Die Einbürgerungskommission ist verpflichtet, jeden Gesuchsteller persönlich anzuhören. Die Einbürgerungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Gemeinderäte
- 3 Vertreter der Parteien
- 1 beratendes Mitglied der Verwaltung

An der Anhörung wird vor allem das Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, aber auch die gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration geprüft. Ehepaare und/oder Kinder werden getrennt befragt. Für die Prüfung der Unterlagen und die Anhörung bei der Einbürgerungskommission sind weitere Gebühren gemäss Gebührentarif fällig.

Die Einbürgerungskommission stellt Antrag an den Gemeinderat, über das Gesuch zu befinden. Abschliessend wird das Gemeindebürgerrecht an der Gemeindeversammlung erteilt. Für dieses abschliessende Verfahren sind nochmals Gebühren gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

### 2.2. Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird das Gesuch an das kantonale Departement des Innern, Schwyz, weitergeleitet. Dieses beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### 2.3. Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Staatssekretariat die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, stellt das Departement des Innern den Antrag beim Kantonsrat für das Kantonsbürgerrecht. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zwei bis dreimal jährlich in einem Sammelbe-

schluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird die Einbürgerung definitiv vollzogen. Somit wird die Bürgerrechtsurkunde durch den Regierungsrat an die Bewerber zugestellt.

### **3. Kosten**

#### **3.1. Allgemein**

Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunde, Strafregisterauszug etc.)

#### **3.2. Gemeinde**

Einzelpersonen: CHF 2'700.–  
Ehepaare und Familien: CHF 4'500.–

Für ausserordentliche Aufwendungen (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzlich Aufwand verrechnet.

#### **3.3. Bund**

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (bis ca. CHF 300.–)

#### **3.4. Kanton**

CHF 100.– bis CHF 1'000.–

### **4. Informationen**

#### **4.1. Dauer des Verfahrens**

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können **zwei bis drei Jahre** vergehen. Die Gesuche werden in der Gemeinde nach ihrem Eingang behandelt.

#### **4.2. Informationen im Internet**

- [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch)
- [www.sz.ch](http://www.sz.ch) (Rubrik Personenstand/Bürgerrecht)
- [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

#### **4.3. Kontakt**

Einbürgerungssekretariat Schübelbach  
Grünhaldenstrasse 3  
8862 Schübelbach  
Telefon: 055 450 56 59  
E-Mail: [einbuengerung@schuebelbach.ch](mailto:einbuengerung@schuebelbach.ch)

*Stand: Juli 2022*